

Änderungsantrag 16

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

BT-Drs. 19/26545

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Verlängerung der Erstattung
von pandemiebedingten Mindereinnahmen)*

In Artikel 4 Nummer 7 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

Begründung

Die geltenden pandemiebedingten Kostenerstattungsverfahren für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 150 Absatz 2 bis 4 sowie für die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 150 Absatz 5a werden bis zum 30. Juni 2021 unverändert fortgeführt. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Konkretisierung in Bezug auf die Mindereinnahmen wird gestrichen. Dadurch ergeben sich für die Pflegeversicherung voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Euro je Monat und für die Krankenversicherung rund 10 Millionen Euro je Monat.